

# Mama ist CHEF!

Selber bestimmen, was und wie viel man arbeitet – das klingt besonders für Mütter verlockend. Drei Frauen erzählen, wie es sich tatsächlich anfühlt und welche Vorteile es hat. Und wann sie sich ihren sicheren Angestelltenstatus zurückwünschen

TEXT NINA BERENDONK



FOTO: Nadja Wehling  
Martina Monteiro hat sich mit ihren Schokoladenläden einen Traum erfüllt – ihre Tochter, heute 7, war als Baby immer mit dabei





Drei Kinder und eine eigene Praxis: Das Wort „Langeweile“ kennt Julia Szczerbinski nicht



Ouldouz Otte stand bei beiden Kindern bis zum Tag der Geburt am Zahnarztstuhl



**Julia Szczerbinski, 31, Physiotherapeutin und angehende Cranio-Sacral-Osteopathin in einer eigenen Praxis, mit drei Kindern (7 Jahre, 3 Jahre und 3 Monate)**

„Bei mir kamen die Kinder und die Selbstständigkeit praktisch gleichzeitig. Zum Glück studiert mein Lebensgefährte noch und kann deshalb relativ unkompliziert Elternzeit nehmen und seine Vorlesungen so legen, dass wir die Betreuung unserer drei gut hinbekommen. Der Nachteil ist, dass ich dadurch allein den Familienunterhalt verdienen muss.“

Das Elterngeld hilft uns nicht wirklich weiter: Im Jahr vor der Geburt unseres zweiten Kindes hatte ich kaum Gewinn gemacht, weil ich in dieser Zeit die Zusammenarbeit mit einer Kollegin beendet habe. Von den paar Hundert Euro, die ich bekam, konnte ich keine Familie ernähren, also habe ich kurz nach der Geburt wieder angefangen zu arbeiten.

Nachdem ich eine gut gehende Physiotherapie-Praxis übernommen habe, hätte es beim dritten Kind eigentlich klappen können mit dem Höchstsatz. Doch dann wurde im fünften Schwangerschaftsmonat eine Gestose festgestellt, und ich wurde krank geschrieben. Das Geschäft lief dank meiner Vertretung zunächst weiter und machte sogar Gewinn. Weil mir der aber auf das Elterngeld angerechnet wurde, waren es dann doch

nur 1000 Euro – von denen ich auch noch Kredite bedienen und Sozialabgaben zahlen muss. Zu allem Übel stellte meine private Krankenkasse auch noch mit dem Beginn des offiziellen Mutterschutzes die Zahlung des Krankengeldes ein.

Weil es aber dann auch noch einen Personal-Engpass gab, stand ich kurz vor der Geburt doch wieder an der Behandlungsliege – und drei Wochen nach dem Kaiserschnitt erneut. Ich habe eine tolle Familie, meinen Traumjob und schaffe Arbeitsplätze. Aber richtig leicht gemacht wird mir das nicht!“



**Ouldouz Otte, 34, Kinder-Zahnärztin mit eigener Praxis (www.kinderzahnarzt-buchholz.de), mit zwei Kindern (5 und 3 Jahre)**

„Ich habe bei beiden Kindern bis zum Tag der Geburt gearbeitet – in der Folge kamen beide zu früh: mein Sohn vier Wochen vorm Termin, meine Tochter zwei Wochen. Als Zahnarzt steht man eben den ganzen Tag. Und nicht nur das: Weil wir mit Gefahrenstoffen arbeiten und öfter in Kontakt mit Viren und Bakterien kommen, dürfen angestellte Zahnärztinnen ab dem positiven Schwangerschaftstest nicht mehr arbeiten. Doch als Medizinerin halte ich das für ein kalkulierbares Risiko und

FOTOS: Sandra Hoever, Nikolai Wolff

habe mir keinen Kopf gemacht. Nur als ich einmal ein Kind mit Verdacht auf Scharlach vor mir sitzen hatte, fand ich das nicht so toll – aber zum Glück ist nichts passiert.“

Ich hänge sehr an meinen kleinen Patienten, deshalb habe ich nach der Geburt meiner Kinder nur je fünf Monate ausgesetzt. Da ist mein Kompagnon für mich eingesprungen. Jetzt, wo ich meine Praxis alleine betreibe, wäre ein weiteres Baby für mich absolut ausgeschlossen. Nicht nur wegen des Patientenstammes, sondern auch wegen der immensen Fixkosten, die ich habe: die Miete der Räume, das technische Gerät, die Beiträge für die Versicherungskammer und vieles mehr. Das kann man mit dem Elterngeld nicht einmal ansatzweise bezahlen. Im Grunde genommen müsste man sich als Selbstständige für das Kinderkriegen enorme Rücklagen anlegen – und zwar am besten schon vor der Zeugung.“



**Marina Monteiro, 34, Besitzerin zweier Schokoladenläden (www.docura-berlin.de, s. großes Foto S. 90), mit zwei Kindern (7 und 2 Jahre)**

„Als vor sieben Jahren unsere Tochter auf die Welt kam, hatten mein Mann und ich gerade den dritten Schokoladenladen in

drei Jahren aufgemacht – und gleich einen davon wieder aufgegeben, weil es einfach zu viel war. Ansonsten hat alles prima funktioniert. Ich habe das Baby nach einigen Wochen einfach mit ins Geschäft genommen. Die Kleine saß zum Glück wahn-sinnig gern bei mir im Tragetuch und hatte später eine Krabbel-ecke im Büro; mittags holte meine Schwiegermutter sie dann immer für einen Spaziergang an der frischen Luft ab. So kam ich schon relativ früh wieder auf meine täglichen fünf Stunden Arbeit. Als meine Tochter dann anfang zu laufen – und damit ungehinderten Zugang zu den Süßwaren hatte –, musste eine andere Lösung her. Also kam sie in den Kindergarten.“

Bei unserem Sohn, den ich vor zwei Jahren bekommen habe, hätte das nie so geklappt. Er ist viel wilder als die Große. Umso toller war es, dass es inzwischen das Elterngeld gab und ich ein Jahr zu Hause bleiben konnte. Der Betrag, den ich ausgezahlt bekam, deckte exakt die Kosten für die Vertretungs-Mitarbeiter, die meine Arbeit übernahmen.“

Weil mein Mann ebenfalls in unserem kleinen Unternehmen arbeitet, musste ich auch nicht bis zum letzten Tag vor den Geburten hinter der Ladentheke stehen, sondern habe einmal drei und einmal vier Wochen vor dem Termin aufgehört. Wir können uns die Arbeit und die Kinderbetreuung wunderbar auf-teilen. Natürlich ist das manchmal stressig und auch finanziell unsicher. Aber dafür lieben wir das, was wir tun, sehr.“ ▶



# Was selbstständige Mütter wissen müssen über ...

## ... Krankheitstage

Ob Selbstständige Krankengeld bekommen, wenn sie in der Schwangerschaft nicht arbeiten können, hängt davon ab, wie sie krankenversichert sind (siehe unten). Sicher ist: Schwangersein an sich gilt nicht als Krankheit. Ein Arzt darf nur wegen „krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit“ ein Attest ausstellen. Liegt die vor, steht entsprechend versicherten Frauen ab dem 43. Krankheitstag gesetzliches Krankengeld zu. Das sind 70 Prozent des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit.

## ... Mutterschutz

Die gesetzliche Bestimmung, dass das Arbeiten sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt verboten ist, gilt nicht für Selbstständige. Sie müssen selbst dafür sorgen, es in dieser Zeit ein bisschen langsamer angehen zu lassen!

## ... Mutterschaftsgeld

Weil auch selbstständige Powerfrauen in der Zeit um die Geburt nicht voll leistungsfähig sind, sollten sie sich möglichst schon vor der Schwangerschaft um ihren Krankenversicherungsschutz kümmern. Freiwillige Mitglieder von gesetzlichen Versicherungen, die sich für einen Tarif mit Krankengeld entschieden haben, bekommen während der gesetzlichen Mutterschutzfrist Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Frauen, die einen Tarif ohne Krankengeld haben, können sich überlegen, das zu ändern: Das Mutterschaftsgeld wird zwar auf das Elterngeld angerechnet, aber dafür schon sechs Wochen vor der Entbindung ausgezahlt. Das kann in manchen Fällen finanziell günstiger sein – nachfragen lohnt sich in jedem Fall. Auch privat Versicherte sollten sich rechtzeitig schlau machen: Viele Versicherungen schließen Tagegeld während der Zeit des Mutterschutzes aus oder zahlen nur ein einmaliges Mutterschaftsgeld von um die 200 Euro.

## ... Elterngeld

Auch Selbstständige bekommen Elterngeld. Der genaue Betrag errechnet sich nach dem erreichten Gewinn nach Steuern – und zwar vor und nach der Geburt des Babys. Grundlage ist der Steuerbescheid; liegt der noch nicht vor, kann man zunächst eine Einnahmenüberschussrechnung einreichen ([www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner)). Frauen, die nur eine Mutterschaftsgeld-Pauschale oder gar keines bekommen haben, haben sofort nach der Geburt Anspruch auf Elterngeld. Weil eine Berufstätigkeit von maximal 30 Wochenstunden erlaubt ist, darf der Partner während seiner Elternzeit übrigens im Unternehmen der jungen Mutter einspringen – er muss sich das allerdings von seinem Arbeitgeber genehmigen lassen. Auch ein Gründungszuschuss und Elterngeld sind grundsätzlich miteinander vereinbar: Formale Voraussetzung ist, dass die wöchentliche Arbeitszeit über 15 Stunden (Untergrenze für den Gründungszuschuss) und unter 30 Stunden (Obergrenze für den Elterngeldbezug) liegt.

## ... Versicherungen

Es gibt leider keine Versicherung, die den Verdienstaufschlag durch die Geburt eines Babys erstattet. Frauen, denen es finanziell sehr schlecht geht, können beim Jobcenter einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen – die umfasst aber keine Unterstützung für das Unternehmen. Gesetzlich versicherte Selbstständige zahlen während des Mutterschutzes nur einen Mindestbeitrag für die Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Privat Versicherte müssen nachfragen: Einige Kassen versichern Mütter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Babys beitragsfrei, andere verlangen auch während des Mutterschutzes die vollen Beiträge. ■

*Fachliche Beratung: Kathrin Heydebreck, Techniker Krankenkasse; Zentrum Bayern Familie und Soziales*